

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

37 (27.4.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 37

Karlsruhe, den 27. April

1951

## Inhalts-Verzeichnis

357 - 371

### I. Verwaltungsangelegenheiten

- 357 Bekanntgabe des Inhalts von Personalakten und Personalpapieren an Außenstehende; hier: Anfragen der Reichsbahn-Sterbekasse
- 358 Dienstbefreiung zum Besuch der Verwaltungsakademie
- 359 Dienstkleiderbestellung zum 15. 5. 1951
- 360 Erfassung der ehem. Berufsunteroffiziere usw. im Zusammenhang mit der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
- 361 Umbenennung der Zentralen Werkstättenleitung
- 362 Winterschutzkleidung; hier: Einziehung zur Reinigung und Instandsetzung

### III. Betrieb und Fahrplan

- 363 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenleistungen
- 364 Neuausgabe der Fahrdienstvorschriften (DV 408) und der Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan (DV 408 51)

365 Rangieraufwand der Dampf- u. Kleinlokomotiven ab 20. Mai 1951

### IV. Verkehr

- 366 Auskunftsheft für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr
- 367 Beförderung von Trockeneis
- 368 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten
- 369 pa-Behälterverkehr; hier: Vormeldung der BT-Wagen
- 370 Plakatausgang anlässlich der Mozart-Festspiele

### VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 371 Einsenden von Holzkernen und Pappringen von Morsestreifen usw.

### VIII. Nachrichten

- Außerordentliche Belohnungen
- Bekanntmachung
- Offene Dienstposten

## I. Verwaltungsangelegenheiten

357 Bekanntgabe des Inhalts von Personalakten und Personalpapieren an Außenstehende; hier: Anfragen der Reichsbahn-Sterbekasse

3 P 10 Pap (ABl 37. 27. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 82/1951

In Anlehnung an eine gleiche Regelung im Bereich der HVB Offenbach sind wir damit einverstanden, daß der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse — Bezirksstelle Karlsruhe — als betrieblicher Sozialeinrichtung Auskünfte über Erkrankungen eines Bediensteten nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gegeben werden dürfen. Die Sterbekasse hat für alle Fälle darauf verzichtet, die Bundesbahn für etwaige unrichtige oder unvollständige Auskünfte haftbar zu machen.

Allen an unsere Dienststellen gerichteten Anfragen der Reichsbahn-Sterbekasse ist künftig eine Zustimmungserklärung des betreffenden Bediensteten beigefügt, so daß die Auskünfte innerhalb der Zuständigkeit der Dienststellen erteilt werden können.

Zweifelsfälle sind der ED zur Entscheidung vorzulegen.

Bei ABIVerf 82/1951 ist auf diese Verfügung zu verweisen.

358 Dienstbefreiung zum Besuch der Verwaltungsakademie

3 P 10 Puk (ABl 37. 27. 4. 51.)

— Entspringt Verf GDE vom 16. 4. 1951 — 3/3 A.304 Pua — —

Es bestehen keine Bedenken, den dienstlich abkömmlichen Beamten zum Besuch der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Verwaltungsakademien auf Antrag stundenweise Urlaub ohne Anrechnung zu gewähren. Personalmehraufwand darf hierdurch nicht eintreten. Zuständig für die Gewährung der erforderlichen Dienstbefreiung sind die Leiter der Haupt-

dienststellen, bei Nebendienststellen die zuständigen Amtsvorstände. Der laufende Besuch der Vorlesungen und sonstigen Veranstaltungen der Verwaltungsakademie ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Teilnahme an derartigen Lehrgängen ist der ED anzuzeigen.

Bei ABIVerf 276/1949 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die mit den Personalvorschriften — PV IS Heft 1 — ausgerüsteten Stellen vermerken diese ABIVerf auch bei Ziffer [17.6] Abschnitt V.

359 Dienstkleiderbestellung zum 15. 5. 1951

5 H Klk 1 Uskd (ABl 37. 27. 4. 51.)

1. Die Diensthose wird künftig auf Wunsch des Bestellers auch mit Rundbund angefertigt. Auf dem Verlang- und Empfangsschein ist dies entsprechend zu vermerken. Der Abgabepreis von 40.— DM für die Tuchhose und 42.— DM für die Sommerhose bleibt unverändert.

Neu angefertigt werden:

Stiefelhosen (Halbbreeches) schwarz, Trikot, als Trägerhose oder mit Rundbund Abgabepreis 50.— DM

Der Abgabepreis für die leichte Sommerjoppe aus Satinköper wird wegen der starken Preiserhöhung für Baumwolle ab 15. 5. 1951 auf 30.— DM festgesetzt. Die Joppe wird künftig nur noch mit offenem Kragen angefertigt.

Die Abgabepreise für die übrigen Dienstkleidungsstücke nach ABIVerf Nr 1148/1950 und Nr 93/1951 bleiben unverändert.

2. Anstelle der schwarzen Halsbinde an der Tuchjoppe mit geschlossenem Kragen (Stehumlegekragen) kann auf Wunsch des Bestellers die Joppe wieder mit einer Vorrichtung zum Einknopfen eines Wäschekragens geliefert werden. Bei dem derzeitigen Preis für Wäschekragen ist es jedoch nicht möglich, ihn ohne

Erhöhung des Abgabepreises für die Joppe mitzuliefern. Der Wäschekragen muß daher vom Besteller selbst beschafft werden. Auf dem Verlang- und Empfangsschein ist bei der Ziffer „4 K“ der Fußbemerkung unter entsprechender Berichtigung ersichtlich zu machen, ob die Joppe mit einer Wäschekragenvorrichtung geliefert werden soll. Fehlt dieser Vermerk, dann wird die Joppe mit schwarzer Halsbinde angefertigt.

3. Die Beschaffung der Tuche und Futterstoffe für die Dienstkleidung ist wegen der allgemeinen Knappheit an Wolle, Baumwolle, Kohle u. ä. z. Zt. sehr schwierig. Die Webereien sind in der Erfüllung unserer erteilten Aufträge für Tuche usw. ganz beträchtlich im Lieferverzug. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit erheblichen Verzögerungen in der Anfertigung der Dienstkleidung gerechnet werden muß.

Die Belieferung der Pflichtmitglieder hat gegenüber den freiwilligen Mitgliedern (Bezugsberechtigte) unter allen Umständen den Vorzug.

4. Bei der letzten Bestellung von Dienstkleidung wurde festgestellt, daß bei vielen Bediensteten über die Zahlungs- und Tilgungsfrist für bezogene Dienstkleidung Unklarheit besteht. Wir geben daher nochmals die jetzt gültigen Bestimmungen des § 9 Ziff 3 u. 4 der KIK V über die Tilgungsfristen bei Kleiderschulden bekannt:

Ziff 3 a) Die Pflichtmitglieder bezahlen die entnommenen Kleidungsstücke durch Beiträge und Zuzahlungen, wobei ihnen der Bundesbahnzuschuß angerechnet wird.

Jede Kleiderschuld ist binnen 18 Monaten — bei der ersten Einkleidung binnen 24 Monaten — zu tilgen. Diese Frist beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Bestellung folgt. Demgemäß sind die neben den laufenden Beiträgen noch erforderlichen Zahlungen zu bestimmen; sie müssen monatlich mindestens 1.— DM betragen. Die Zuzahlungen haben spätestens mit dem 2. Monat nach der Bestellung zu beginnen. Der Lauf der Fristen darf aber dadurch nicht verlängert werden.

b) Ist bei Vorlage einer Bestellung die Kleiderschuld für die vorausgegangene Dienstkleiderbestellung noch nicht restlos getilgt, so ist auch der Kostenbetrag für die neue Bestellung innerhalb der Zahlungsfrist für die vorausgegangene Bestellung abzudecken.

Ziff 4 a) Die freiwilligen Mitglieder haben die Bekleidungsstücke binnen 6 Monaten nach der Bestellung zu bezahlen.

b) Wenn bei Vorlage einer Bestellung noch eine Restschuld aus der vorhergehenden besteht, ist nach Ziff 3 b) zu verfahren.

Mitglieder, die demnach eine noch zu tilgende Kleiderschuld haben, können nur dann neu beliefert werden, wenn sie zur Abdeckung der alten und neuen Schuld Zuzahlungen leisten. Die Höhe der Zuzahlung wird von der Kleiderkasse festgesetzt und dem Mitglied auf der Rückseite des Verlangsscheines zur unterschriebenen Anerkennung zugeleitet. Lehnt das Mitglied die Zuzahlung ab, müssen neue Bestellungen so lange zurückgestellt werden, bis die alte Schuld abgedeckt ist. Wir bitten, hierauf besonders zu achten.

#### 360 Erfassung der ehem. Berufsunteroffiziere usw. im Zusammenhang mit der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

3 P 10 Pwhp (ABl. 37. 27. 4. 51.)

Es ist erforderlich geworden, einen Überblick zu gewinnen über die Anzahl der Bediensteten, die nach dem 8. 5. 1945 in den Eisenbahndienst eingetreten sind und einer der nachstehend angeführten Personengruppen angehören:

1. ehemalige Berufsunteroffiziere mit mindestens 12 Dienstjahren,
2. Beamte der früheren Wehrmachtsverwaltung,
3. frühere Angehörige des Truppensonderdienstes (TSD), die vordem Beamte waren, und

4. frühere RAD-Angehörige, die vordem Beamte oder Berufsunteroffiziere mit mindestens 12 Dienstjahren waren.

Alle Bedienstete, die hiernach zu erfassen sind, haben bis spätestens 8. 5. 1951 über die Dienststelle dem zuständigen Amt unter Bezug auf diese ABlVerf. eine Meldung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum,
- b) jetzige Dienstbezeichnung und Dienststelle,
- c) abgeleistete Wehrdienst- oder RAD-Dienstzeiten unter Angabe des Dienst Eintritts u. der Dienstjahre,
- d) bei dem früheren Dienstherrn erreichte Dienststellung,
- e) bestandene Fachschulprüfungen,
- f) Eintritt in den Eisenbahndienst.

Die Ämter fertigen einfache Aufzeichnungen über die Meldungen zum eigenen Gebrauch und leiten letztere bis 11. 5. 1951 als Sammelsache an das Personalbüro (P 11) weiter.

#### 361 Umbenennung der Zentralen Werkstättenleitung

Pr (14) A 4 Ogwa (ABl. 37. 27. 4. 51.)

Vorgang: Verf. GD vom 13. 4. 1951 — GD (11) Oa (GDW) —

Die Zentrale Werkstättenleitung in Speyer erhält mit Wirkung vom 15. April 1951 die Bezeichnung:

„Geschäftsführende Direktion für das Werkstättenwesen Speyer“.

An der seitherigen rechtlichen Stellung und an den Zuständigkeiten ändert sich nichts.

#### 362 Winterschutzkleidung; hier: Einziehung zur Reinigung und Instandsetzung

5 H KIK 2 Usksu (ABl. 37. 27. 4. 51.)

##### I.

Sämtliche Winterschutzmäntel, auch die nicht getragenen, sind ab 1. Mai 1951 einzuziehen. Sie sind je 5 Stück zu bündeln. Jedes Bündel ist mit einem Anhänger zu versehen, auf dem gut lesbar die Dienststelle und Stückzahl zu schreiben ist. Die Mäntel werden von der Waschanstalt Printz A-G in Karlsruhe gereinigt und geflickt. In den Bestellscheinen (Vordr. 222 I 04) sind sofort nach Einzug der Mäntel deren Nummern in der Zahlenfolge geordnet vorzutragen. Sämtliche Winterschutzmäntel werden mit Sammelwagen nach Karlsruhe befördert. Verkehrstage und Züge werden besonders bekanntgegeben.

##### II.

Sämtliche Filzstiefel, auch die nicht getragenen, sind ebenfalls ab 1. Mai 1951 einzuziehen. Diese sind vom Träger nur im vollständig gereinigten Zustand abzunehmen. Die einzuliefernden Filzstiefel sind paarweise zusammenzubinden und zu je 5 Paar dauerhaft zu bündeln. Jedes Bündel ist mit einem Anhänger zu versehen, auf dem gut lesbar die Dienststelle und die Anzahl der Paare zu schreiben ist.

Die Filzstiefel werden von der Schuhfabrik Georg Hartmann, Augsburg instandgesetzt. In den Bestellscheinen (Vordr. 222 I 04) sind sofort nach Einzug der Filzstiefel deren Nummern in der Zahlenfolge geordnet vorzutragen.

Sämtliche Filzstiefel werden mit Sammelwagen nach Augsburg befördert. Verkehrstage und Züge werden besonders bekanntgegeben.

##### III.

Mit der Einziehung der Winterschutzmäntel und der Filzstiefel ist eine Selbstprüfung nach § 11 Abs 1 der Gerätevorschrift DV 222) und § 18 der DV 222 I zu verbinden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Amt (Werkdir. oder Büro der ED) zum 1. 7. 1951 vorzulegen. Die Ämter usw. überwachen den Eingang und legen Bericht bis spät. 10. 7. 1951 an die Schutzkleiderverwaltung Karlsruhe vor.

### III. Betrieb und Fahrplan

#### 363 Betriebsleistungsermittlung; hier: Kraftwagenleistungen 31 B 51 Bük (ABl 37. 27. 4. 50.)

Die HVB hat mit Verf 31.314 Bük 6 vom 18. 3. 1951 folgendes angeordnet:

1. Ab sofort ist die Durchschrift des Kraftwagenfahrberichts **B** im Güterkraftverkehr mit Unternehmer-Fahrzeugen vom Fahrer nach Abwicklung des Beförderungsauftrages unmittelbar mit Postbrief an die Heimat-Zweigstelle des DKV zu senden. Im Abschnitt X der VBL, Tafeln 5 und 7, ist der Laufweg der Durchschrift entsprechend zu ändern.
2. Die Eisenbahndirektion bestimmt für jede Omnibuslinie die Haltestellen, für die im Kraftwagenfahrbericht **B** eine Zeile auszufüllen ist. Im Abschnitt X der VBL ist auf Seite 8 neben § 2 K) diese Verfügung zu vermerken.
3. Ab 1. April 1951 ist der Kraftwagenfahrbericht **A** nicht mehr zu führen. Noch vorhandene Vordrucke des Kraftwagenfahrberichts **A** sind bis auf weiteres aufzubewahren.

#### Zusatz der ED Karlsruhe

**Zu 1:** Die HVB Verf bezieht sich nur auf die in der Bizone über den „Deutschen Kraftverkehr“ (DKV) angemieteten Unternehmerfahrzeuge. Für die im Auftrag der SWDE fahrenden Unternehmer, die alle mit Einzelverträgen durch die jeweils zuständige ED angemietet werden, gilt diese Regelung nicht.

**Zu 2:** Es sind alle Haltestellen einzutragen außer:

- a) Bedarfshaltestellen
- b) Haltestellen, die nach einer Entfernung von weniger als 1 km folgen.

Die Verkehrsämter legen im Benehmen mit dem Verkehrsbüro diese Stellen umgehend fest.

**Zu 3:** Den in Frage kommenden Dienststellen wurde diese Anordnung bereits durch Telegramm 23 M 35 Füs kw/H vom 6. 4. 1951 bekanntgegeben.

Die Dienststellen, welche bisher den Kraftwagenfahrbericht zu führen hatten, füllen in den Betriebsblättern nunmehr die Spalten 10–13 und 16–18 aus, und zwar mit Tinte.

#### 364 Neuausgabe der Fahrdienstvorschriften (DV 408) und der Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan (DV 408 51) 31 B 7 Bavf (ABl 37. 27. 4. 51.)

Die Fahrdienstvorschriften (FV) und die Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan werden zum 20. Mai d J neu herausgegeben.

Eine Teillieferung der neuen FV ist bereits Anfang April d J an die Dienststellen für Unterrichtszwecke verteilt worden. Wegen der hohen Auflage erstreckt sich die Anlieferung der restlichen Stücke über einen längeren Zeitraum. Die Verteilung an die Dienststellen erfolgt jeweils nach Eingang weiterer Teillieferungen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die neuen FV durch Vermittlung der Bahnhofskassen auch käuflich erworben werden können.

Die neuen Vorbemerkungen Teil A zum Buchfahrplan werden vsl Anfang Mai d J verteilt.

Die Empfänger der neuen Dienstvorschriften prüfen sofort nach Erhalt, ob das betreffende Stück drucktechnisch einwandfrei ist. Fehldrucke sind zum Umtausch an das Drucksachenlager der ED zurückzugeben.

Die Bediensteten sind verpflichtet, sich mit den eintretenden Änderungen, die auch im Dienstunterricht behandelt werden, rechtzeitig und eingehend vertraut zu machen. Die Dienstvorgesetzten sorgen dafür, daß

die Beteiligten die für sie in Betracht kommenden neuen Bestimmungen bis zum 20. Mai d J kennen und von diesem Zeitpunkt ab auch anwenden.

Ein Verzeichnis der Abweichungen der neuen FV gegenüber der Ausgabe 1947 ist den Dienststellen bereits zugegangen.

#### 365 Rangieraufwand der Dampf- u Kleinlokomotiven ab 20. Mai 1951 30 Bfp 32/B 8 Br (ABl 37. 27. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 816/1950

1. Alle Zugsanfangs-, Zugend- und Kleinlokbfe fertigen an Hand der Sternblätter (endgültige Entwürfe zu den Bildfahrplanblättern) Rangierarbeitspläne und ermitteln den Bedarf an Rangierlokstunden für den Fahrplanabschnitt ab 20. Mai 1951.

Die neuen Bedarfsanmeldungen (Vordr Kar 435 06) sind auf dem vorgeschriebenen Wege der ED zur Genehmigung vorzulegen. Die BÄ stellen die Anmeldungen in einer Nachweisung zusammen und leiten sie über die zuständigen MÄ an die ED bis zum 10. Mai 1951 weiter. **Frist!**

Der Rangierlokaufwand ist von den BÄ-Vorständen und Kontrolleuren bei den Dienstprüfungen weiterhin streng zu überwachen. Bei Verkehrsschwankungen während des Fahrplanabschnittes ist der Rangierlokaufwand dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen baldigst anzupassen und neue Bedarfsanmeldungen zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die in ABIVerf 816/1950 bestimmten Bfe stellen zum Fahrplanwechsel Rangier- bzw Gleisbelegungspläne in einfacher Form auf.

Von der Vorlage von Abschriften dieser Pläne an die ED wird abgesehen.

### IV. Verkehr

#### 366 Auskunftsheft für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr 9 Vt 8 Awvp (ABl 37. 27. 4. 51.)

Nach dem Tarifstand vom 1. Februar 1951 ist ein Auskunftsheft über den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr hergestellt worden, das in übersichtlicher Stoffgliederung die Tarifbestimmungen in leicht verständlicher Form darstellt und Tabellen enthält für Fahrpreise, Gepäck- und Expreßgutfrachten. Die Verteilung der 1. Auflage erfolgt über die EVÄ und Bahnhofskassen an die Abfertigungskassen. Das Auskunftsheft ist durch die Bediensteten der Fahrkartenausgaben, Gepäck- und Expreßgutabfertigungen sowie durch die Reisebüros allen Kunden anzubieten, insbesondere denen, die Auskunft begehren. Die Privatbahnen können es ebenfalls beziehen. Zur Vermeidung einer Verschleuderung des Auskunftsheftes wird eine Schutzgebühr von 10 Pf erhoben, von der dem Verkäufer 5 Pf zufallen.

Die Behandlung und Berechnung erfolgt nach den Grundsätzen für verkäufliche Drucksachen.

Der weitere Bedarf an Auskunftsheften ist uns für die Bemessung der neuen Auflage rechtzeitig mitzuteilen.

#### 367 Beförderung von Trockeneis

7 V 14 Vgbe (ABl 37. 27. 4. 51.)

Vorgang: Verf HVB v. 16. 4. 1951 — 51.511 Vgbe 1

Die Hauptverwaltung hat der Arbeitsgemeinschaft Chemische Industrie in Frankfurt (Main) unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugestanden, daß die von verschiedenen Herstellerfirmen im Bundesgebiet (u a Werkslager in Karlsruhe) als Eilstückgut aufgegebenen Trockeneissendungen bevorzugt in den Gepäckwagen der für die Eilgutbeförderung freigegebenen Personenzüge befördert werden, wenn das

Gewicht der Einzelstücke 60 kg nicht übersteigt. Die Beförderung in Ek oder Gew hat zu unterbleiben, es sei denn, daß dadurch eine gleichschnelle oder schnellere Beförderung erreicht wird.

Aufkommende Trockeneisendungen sind der getroffenen Regelung entsprechend zu behandeln. Bedienstete unterweisen.

**368 Frachtberechnung für gefüllte COLLICO-Transportkisten** 7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 37. 27. 4. 51.)

Vorgang: E-Vbl Nr 122/11/1950.

Mit obiger E-Vbl-Verf wurde zugestanden, daß bei Auflieferung von gefüllten COLLICO-Kisten aus Stahlblech als Stückgut das Eigengewicht der Kisten nur teilweise zur Frachtberechnung herangezogen wird. Dieses Zugeständnis gilt b a w auch für die neuerdings eingesetzte Stahlblechkiste C 26, bei der ein Gewichtsabzug von 5 kg je Kiste anzunehmen ist.

**369 pa-Behälterverkehr; hier: Vormeldung der BT-Wagen** 7 Wg 4 Vgbt (ABl 37. 27. 4. 51.)

In Kürze werden im E-Vbl von der Gbl Süd die neuen Bestimmungen über die Vormeldung der BT-Wagen bekanntgegeben. Dazu wird noch ergänzend angeordnet, daß die Zugabfertigung des Unterwegsbf, bei dem ein BT-Wagen trotz seiner Bezeichnung als Planwagen in Rest gekommen ist, die Empfangsga fmdl oder fernschriftl zu verständigen hat, damit das Straßenfahrzeug nicht unnötig bereitgestellt wird.

**370 Plakataushang anlässlich der Mozart-Festspiele** 9 Vt 7 Lgag (ABl 37. 27. 4. 51.)

Den Bahnhöfen I. und II. Klasse geht demnächst ein Plakat zu den Mozart-Festspielen in Würzburg zu. Der gebührenfreie Aushang ist bis zum 30. 6. 1951 genehmigt; die Genehmigungsnummer lautet 5071.

**Offene Dienstposten**

(ABl 37. 27. 4. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsterstelle des Bfs. 3. Kl. Pful- lendorf — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (5 Zimmer, 1 Dach- kammer nebst Zubehör) 900 qm Hausgarten	15.5.1951	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Honau/Württ — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	10.5.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abferti- gungsdienst ausge- bildet sein.
Weichenwärterposten (Bk Schloß- berg) bei der Bm Hornberg — EBA Villingen/Schw — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus Küche, 2 Zimmern, 1 Dachkammer nebst Zu- behör ist sofort beziehbar. Hausgar- ten 120 qm.	10.5.1951	Bewerber muß für den Streckenfahr- dienstleiterdienst geeignet sein.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Elzach — EBA Freiburg/Brsg — — 3 H P 43 —	1.6.1951	Wohnung bestehend aus Küche, 2 Zimmern, 1 Mansarde und Zubehör, kann erst nach Wegzug des bisheri- gen Inhabers bezogen werden. Hausgarten 260 qm.	10.5.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abferti- gungsdienst ausge- bildet sein.
Maschinentechn A 6-Rate beim EZA München — Triebwagenbüro — — 4 H P 47 —	sofort	—	16.5.1951	Es können sich nur techn RI und techn ROI bewerben, die Erfahrungen auf dem Gebiet der Konstruktion, des Betriebes und der Unterhaltung von Verbrennungstrieb- wagen besitzen.

\*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

**VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten**

**371 Einsenden von Holzkernen und Pappringen von Morsestreifen usw** 40 Ts 27 Sftab (ABl 37. 27. 4. 51.)

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die Holzkerne des Lochstreifenpapiers sowie die Pappringe der Morsestreifen wieder zu sammeln und an die Fernmeldemeisterei Karlsruhe einzusenden sind. Holzkerne und Pappringe dürfen künftig nicht mehr für Anfeuerungszwecke verwendet werden. Durch die Rücklieferung der Holzkerne und Pappringe an die Lieferfirmen werden nicht nur erheblich Kosten vermieden, sondern auch weitere Lieferungen möglich. Das in Frage kommende Personal hat auch in dieser Hinsicht verantwortungsbewußt zu handeln.

**VIII. Nachrichten**

**Außerordentliche Belohnungen**

3 H P 42 Pog (ABl 37. 27. 4. 51)

Dem Eisenbahngehilfen Johann Sieber, Bf Immendingen, wurde für außergewöhnliche Aufmerksamkeit bei der Erfassung eines Verbrechers eine von der Bad. Staatsanwaltschaft Offenburg ausgesetzte Belohnung von 100.— DM zuerkannt.

**Bekanntmachung  
der Deutschen Beamten-Versicherung**

Die Deutsche Beamten-Versicherung, öffentlichrechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt, Vertragsanstalt der Deutschen Bundesbahn, gibt bekannt, daß ihre Westzonenhauptverwaltung, die für die gesamte Vermögensverwaltung und damit für die Bearbeitung aller Hypothekenangelegenheiten zuständig ist, von München 27, Rauchstraße 22, nach

**München 22, Von-der-Tannstraße 2,**

verlegt worden ist.